

Beilage zum Sch.-Prot. N. 77.

F o n d s

zur Förderung der analytischen Psychologie und verwandter Gebiete  
(Psychologiefonds)

---

Schenkungsurkunde.  
=====

Aus Mitteln, die mir von verschiedener Seite, hauptsächlich von Herrn Harold F. Mc Cormick, zur Verfügung gestellt worden sind, übereigne ich hiemit der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich schenkungsweise ein Vermögen von

200,000 Franken

nach Massgabe folgender Bestimmungen:

1.

Die Schenkung soll unter dem Namen "Fonds zur Förderung der analytischen Psychologie und verwandter Gebiete" (Psychologiefonds) unter die bereits vorhandenen Fonds der E.T.H. eingereiht und gemäss den hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angelegt und verwaltet werden. Im Sinne des Art. 86 Z.G.B. darf der Bundesrat den Zweck des Fonds ändern, wenn die hier festgelegte Zweckbestimmung nicht mehr ausführbar ist.

2.

Die Erträgnisse des Fonds sollen nach Massgabe folgender Zweckbestimmung verwendet werden:

I. Beitragsleistung an die Errichtung einer Privatdozentur oder an die Erteilung eines Lehrauftrages für Allgemeine Psychologie, sofern dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Charakter der Behandlung dieser Psychologie soll im allgemeinen bestimmt sein durch das Prinzip der Universalität, d.h. es soll keine Spezialtheorie und kein Spezialfach vertreten werden, sondern die Psychologie soll in ihren biologischen, ethnischen, ärztlichen, philosophischen, kulturgeschichtlichen und religiösen Aspekten gelehrt werden.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Lehre von der menschlichen Seele aus der Beengung des Faches zu befreien und dem durch Fachstudien belasteten Studenten Ueberblicke

- 2 -

und Zusammenfassungen zu geben, um ihm eine Orientierung in Lebensgebieten zu ermöglichen, welche sein Fachstudium ihm nicht vermittelt. Die Vorlesungen im Rahmen der allgemeinen Psychologie sollen dem Studierenden die Möglichkeit seelischer Kultur vermitteln.

II. Dotierung von an der E.T.H. einzeln oder serienweise zu veranstaltenden Gastvorlesungen entsprechenden Charakters.

III. Ein Teil der verfügbaren Kapitalzinsen soll in folgenderweise im Sinne meiner wissenschaftlichen Ziele verwendet werden:

- a) für Stipendien an Studierende der E.T.H. und der Universität Zürich sowie an Aerzte und Erzieher, die sich dem Studium der analytischen Psychologie widmen wollen;
- b) für Bücheranschaffungen der E.T.H., aus den unter I. genannten Gebieten;
- c) für allfällige andere im Sinne dieser Zweckbestimmungen notwendig erscheinende Massnahmen.

3.

Das Schenkungskapital ist unantastbar.

Werden die Kapitalerträge in einem Jahr nicht vollständig verwendet, so wird der Restbetrag in einen Betriebsfonds gelegt, dessen Mittel in spätern Jahren verwendet werden können.

4.

Ueber die Verwendung der Erträge des Fonds im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Ziff. 2 bestimmt ein Kuratorium.

Dieses Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei vom Schweiz. Schulrat und je eines von der Theologischen, der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, sowie vom Psychologischen Klub Zürich bezeichnet werden. Der Schweiz. Schulrat wählt den Präsidenten des Kuratoriums.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist an keine Voraussetzungen hinsichtlich Nationalität, Geschlecht, Wohnsitz u.s.w. gebunden.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

- 3 -

Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied wird durch die Stelle, von der es gewählt worden ist, für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Sollte der Psychologische Klub Zürich sich auflösen, so würde dessen Ernennungsbefugnis auf eine andere, von ihm zu bezeichnende Stelle übergehen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Schweiz. Schulrates.

Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich; doch sind ihnen sämtliche Auslagen aus dem Fonds zu ersetzen.

5.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse bzw. Anträge zu Ziffer 2 (I, II und IIIa) ist jedoch eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern; auch können solche Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Es steht dem Kuratorium frei, gewisse Richtlinien für seine Arbeit oder eine Geschäftsordnung auszustellen.

\*

#### Besondere Bestimmungen.

Da die ursprünglichen Donatoren des Kapitals die Bestimmung aufstellten, dass aus dem Fonds speziell meine wissenschaftlichen Bemühungen unterstützt werden sollten, bestimme ich folgendes:

Zu 2. III. Die Kapitalzinsen können auch für die Honorierung eines Assistenten für seine Mitwirkung bei meiner persönlichen Lehrtätigkeit an der E.T.H. verwendet werden.

Zu 4. und 5. Zu meinen Lebzeiten bestimme ich selbst mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates oder seines Präsidenten über die Verwendung der Erträge des Fonds im Rahmen der Zweckbestimmung Ziff. 2.

- 4 -

Das Kuratorium tritt nach meinem Ableben oder sobald  
ist es verfüge in Funktion.

Ich behalte mir vor, die Bestimmungen dieser Urkunde  
mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates abzuändern. Nach  
meinem Ableben ist eine Aenderung dieser Urkunde — vorbe-  
halten bleibt die in Ziff. 1 erwähnte Bestimmung des Art.  
86 Z.G.B. — nicht mehr zulässig.

Zürich,  
den 15. September 1934.

sig. Dr. C. G. J u n g.